

Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

Nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes sind an der Bertha-von-Suttner-Schule die Mitglieder der Schulkonferenz zu wählen.

Die Schulkonferenz besteht an der Bertha-von-Suttner-Schule aus mindestens 11 Mitgliedern:

- 5 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Lehrkräfte,
- 3 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Eltern,
- 2 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Schülerschaft und
- dem Schulleiter.

Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus der Schulkonferenz aus, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl ein. Dieses Ersatzmitglied vertritt auch ein Mitglied der Schulkonferenz im Verhinderungsfall.

Es können grundsätzlich über die Mindestzahl hinaus Mitglieder bis zur Höchstzahl von 21 gewählt werden, wenn sich Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat und Schülerrat durch jeweilige Mehrheitsentscheidungen über die Zahl der die Mindestzahl übersteigenden Sitze einigen. Beschließen nicht alle drei Gremien eine Erhöhung der Zahl der Sitze, bleibt es bei der Mindestzahl. Da der Schulelternbeirat der Bertha-von-Suttner-Schule in seiner Sitzung vom 13.10.93 eine Erhöhung der Zahl der Sitze abgelehnt hat, besteht die Schulkonferenz bis auf weiteres aus der Mindestzahl von 11 Mitgliedern.

Die Mitglieder der Schulkonferenz werden von der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und dem Schülerrat jeweils in Wahlversammlungen dieser Gremien gewählt. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind.

In die Schulkonferenz wählbar sind, neben den Mitgliedern der genannten Gremien, jedes Elternteil eines minderjährigen Schülers oder einer minderjährigen Schülerin. Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dem § 100 des Hessischen Schulgesetzes nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wählbar sind Schülerinnen und Schüler, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben.

Eltern und Schüler/innen, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats oder des Schülerrats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes, der Schülerin oder des Schülers bestätigt ist. Wählbarkeitsbescheinigungen werden vom Schulleiter ausgestellt.

1. Alternative:

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

2. Alternative:

Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schülerrats einen Wahlantrag stellt, werden die Wahlen dieser Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt.

Bei Listenwahl sind innerhalb von zehn Tagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) dem oder der Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten der Personengruppe unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die schriftliche Zustimmung der wählbaren Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den jeweiligen Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jeder Wahlvorschlag muss so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Mitglieder in die Schulkonferenz zu wählen sind. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.

Der Schulelternbeirat ist das Gremium, welches die Schulkonferenzmitglieder aus der Elternschaft wählt.

Stimmberechtigt ist jeweils der erste Elternbeirat einer jeden Klasse bzw. bei Ausfall der Stellvertreter.

Wahltermine (festgesetzt von der jeweiligen Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden):

- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte durch die Lehrerschaft (Gesamtkonferenz) am **17. September 2025** in der Mensa um **13:30 Uhr bis 14:00 Uhr**. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge an den Vorsitzenden der Wahlversammlung eingereicht werden.
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern durch den Elternbeirat am **24. September 2025** in der Mensa um **19:00 Uhr**.
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler durch den Schülerrat am **17.09.2025**.

Mit Bekanntgabe der oben genannten Wahltermine lade ich zugleich die Mitglieder der Gesamtkonferenz und des Schülerrats zur Wahl ein. Die Einladung wird auf der Internetseite der Schule zur Verfügung gestellt. Alle Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer erhalten das Wahlausschreiben per E-Mail. Zusätzlich hängt noch ein Plakat in der Schule aus.

Konstituierende Schulkonferenz für die gewählten Mitglieder ist Mittwoch, der **12.11.2025** (siehe SPH-Kalender; Einladung folgt).

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:



Harald Klos
(Direktor)

Mittwoch, 20.08.2025
in
Nidderau